

bd) Keine Ersatzansprüche aus der Tätigkeit des Obersten Gerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofes

Über Entscheidungen des Obergerichts in Amtshaftungssachen (Abs. 1) und über Ersatzansprüche aus der Tätigkeit des Obersten Gerichtshofs, dem die Verwaltungsbeschwerdeinstanz (heute: Verwaltungsgerichtshof) gleichzustellen ist (Abs. 2), entschied anfänglich – wie mehrfach erwähnt⁴⁹² – in zweiter und letzter Instanz der Staatsgerichtshof. Im Hinblick auf die Möglichkeit der Vorstellung⁴⁹³ war beim Staatsgerichtshof «ein einer zweiten Instanz ähnlicher Rechtsgang» gegeben.⁴⁹⁴ Nach Änderung dieses Rechtszustandes ist der Oberste Gerichtshof zweite und letzte Instanz gegen Entscheidungen des Obergerichts in Amtshaftungssachen, wobei wie beim Staatsgerichtshof (Art. 5 Abs. 3 AHG) aus Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes Ersatzansprüche nicht mehr abgeleitet werden können. Dies trifft auch auf die Verwaltungsbeschwerdeinstanz (neu: Verwaltungsgerichtshof) zu.⁴⁹⁵ Im Art. 53^{bis} altStGHG war vorgesehen, dass ein besonderes Gesetz das Verfahren bei Schadenersatzansprüchen bestimme, die unter anderem aus Entscheidungen und gegen Organe des Obersten Gerichtshofs abgeleitet werden.⁴⁹⁶

2. Im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung

Das Amtshaftungsgesetz enthält in gewissem Sinn Sonderbestimmungen für bestimmte Arten von Ansprüchen des öffentlichen Rechtsträgers, die aus der Wahrnehmung privatrechtlicher Aufgaben durch seine Organe

492 Siehe vorne S. 217 f.; 275 ff. und 304 f.

493 Art. 51 StGHG, teilweise geändert durch StGH 1985/11/V (siehe dazu LGBI 1987 Nr. 73) galt im Amtshaftungsverfahren mit der Modifizierung, dass das Vorstellungsverfahren, das aufgehoben wurde, «gewissermassen» an die Stelle der Revision im Zivilprozessverfahren trat, ohne an deren strenge Grenzen gebunden zu sein. So StGH 1976/7, Urteil vom 21. November 1977 (Vorstellung) als Rechtsmittelinstanz in Amtshaftungssachen, nicht veröffentlicht, S. 6; teilweise veröffentlicht bei Stotter, Verfassung, S. 239, Ziff. 7.

494 Bericht und Antrag der Regierung vom 13. April 1966 betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Amtshaftung, LLA RF 276/72 / 24, S. 19; vgl. auch StGH 1976/7, Urteil vom 21. November 1977 (Vorstellung) als Rechtsmittelinstanz, nicht veröffentlicht, S. 5.

495 Siehe vorne S. 275 f.

496 Siehe auch vorne S. 276, Anm. 390.